



HESSISCHER LANDTAG

22. 01. 2013

*Dem
Rechts- und Integrationsausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Zweites Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer
Vollzugsgesetze
Drucksache 18/6068**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Die Untergebrachten sind vor Übergriffen zu schützen."
 - b) In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

"Kann der Zweck einer Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden, so kann diese Maßnahme beendet werden."
 - c) § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Der Entscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nach Abs. 3 ist in der Regel ein Gutachten eines Sachverständigen zugrunde zu legen. Das Gutachten ist so rechtzeitig einzuholen, dass die Entscheidung über die vollzugsöffnenden Maßnahmen zum vorgesehenen Zeitpunkt getroffen werden kann."
 - d) In § 16 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort "drei" durch das Wort "sechs" ersetzt.
 - e) § 28 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - bb) Abs. 2 wird zu Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

"(1) Sicherungsverwahrte sind verpflichtet, eine ihnen aus behandlerischen Gründen zugewiesene, angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Maßnahme auszuüben und das vorhandene schulische oder berufliche Bildungsangebot zu nutzen, soweit sie dazu in der Lage sind."
 - cc) Die Abs. 3 bis 7 werden zu den Abs. 2 bis 6.
 - f) § 65 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen,"
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - g) An § 71 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt.

"Dabei ist den Bediensteten die Möglichkeit der Supervision anzubieten."

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:
 - "4. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
"Die Gefangenen sind vor Übergriffen zu schützen.""
 - b) Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 5.
 - c) Die bisherige Nr. 5 wird aufgehoben.
 - d) In § 68 wird folgender Abs. 8 angefügt:
 - "(8) Abweichend von § 16 Abs. 3 kann die Justizvollzugsanstalt den Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Entlassung Freistellung aus der Haft bis zu sechs Monaten gewähren. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Zu Nr. 1 a

Aufgrund der aktuellen Erkenntnisse des Kriminologischen Instituts Niedersachsen über das Ausmaß der Gewalt, welcher Gefangene durch andere Gefangene ausgesetzt sind, ist der Schutz der Untergebrachten vor Übergriffen ausdrücklich in den Gesetzentwurf mit aufzunehmen. In einem Forschungsbericht des Kriminologischen Instituts wurden aktuelle und belastbare Angaben zu Gewalt zwischen Inhaftierten erhoben. Mehr als die Hälfte der Teilnehmer hatte mindestens einen Vorfall erlebt, bei dem Lügen über sie verbreitet oder sie direkt verbal angegriffen wurden. Berichtet wurde außerdem von physischen Auseinandersetzungen und sexuellen Übergriffen. Aus diesem Grund ist eine Formulierung zum Schutz Gefangener unabdingbar, auch wenn eine allumfassende Sicherheit der Gefangenen durch die gesetzliche Normierung nicht gewährleistet werden kann.

Zu Nr. 1 b

In der Wissenschaft und unter Vollzugspraktikern besteht kaum Streit, dass es Verwahrte gibt, die mit dem derzeit zur Verfügung stehenden therapeutischen Maßnahmen nicht zu erreichen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Verwahrten noch 2004 ausdrücklich benannt und als "hoffnungslos Verwahrte" bezeichnet. Wie man mit der Gruppe "hoffnungslos Verwahrte" umgeht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen, in seiner jüngsten Entscheidung hat es sie nicht einmal mehr erwähnt. Dennoch ist davon auszugehen, dass diese Gruppe nach wie vor existiert und im Zweifel nicht kleiner geworden ist. Trotz des erweiterten Behandlungsanspruchs erscheint es nicht sinnvoll und hätte möglicherweise den gegenteiligen Effekt, dauerhaft nicht zum Ziel führende Maßnahmen fortzusetzen. Der Änderungsantrag sieht daher vor, dauerhaft nicht zielführende Maßnahmen zu beenden. Dies dürfte mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in Einklang zu bringen sein, da die Betroffenen nur aus einzelnen Maßnahmen und nicht aus dem gesamten Therapieprozess ausscheiden. Möglicherweise kann die an die Beendigung einzelner Maßnahmen anschließende "Ruhephase" auch eine besondere Motivationsphase sein, da die Verwahrten währenddessen für den weiteren Therapieprozess Kraft sammeln können.

Zu Nr. 1 c

Mit den Änderungen unter 1 c sollen Sicherungsverwahrte der Arbeitspflicht unterliegen. Gerade Vollzugspraktiker betonen häufig die Bedeutung der Arbeitspflicht, da durch diese besonders Verwahrte, die sich ansonsten vollständig zurückzögen, zur Teilnahme am Anstaltsleben angehalten werden. Im Zusammenhang mit der Arbeit sind Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Sicherungsverwahrten zu berücksichtigen. Die Arbeitspflicht Sicherungsverwahrter steht nicht im Widerspruch zu den bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben. Gerade das Bundesverfassungsgericht sieht Arbeit als grundsätzlich geeignete Resozialisierungsmaßnahme an, auf welche an dieser Stelle nicht verzichtet werden sollte. Der Änderungsantrag sieht daher eine Pflicht zur Arbeitsaufnahme vor, sofern die Arbeit aus behandlerischen Gründen zugewiesen wurde.

Zu Nr. 1 d

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung müssen gem. § 13 Abs. 5 HSVVollzG in der Regel zwei Gutachten eingeholt werden, bevor vollzugs-

öffnende Maßnahmen gewährt werden dürfen. Vonseiten der zuständigen Strafvollstreckungskammer wurde während der Anhörung bereits infrage gestellt, ob bei jeder der aufeinander aufbauenden Lockerungsmaßnahmen tatsächlich jedes Mal ein Gutachten eingeholt werden muss, da Vollzug und Aufsichtsbehörde grundsätzlich über hinreichenden Sachverstand verfügen, um die für die jeweilige Lockerung entscheidende Frage selbst zu beurteilen. Dem kann zwar in dieser Form nicht gefolgt werden. Dass grundsätzlich bei jeder der aufeinander folgenden Lockerungsmaßnahmen erneut zwei Gutachten erstellt werden sollen, erschließt sich jedoch auch nicht, zumal hierdurch deutliche Verzögerungen entstehen können, die mit Blick auf Art. 2 GG nicht hinnehmbar sind. Ferner ist durch ein zweites Gutachten nach Auskunft und Erfahrung der Strafvollstreckungskammer kein Erkenntniszuwachs zu erwarten, zumal es sich bei den von der Justizvollzugsanstalt herangezogenen Sachverständigen um erfahrene Gutachter handelt, deren Gutachten zudem von der JVA Schwalmstadt, vom zuständigen Ministerium sowie der Strafvollstreckungskammer geprüft werden.

Zu Nr. 1 e

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht für Sicherungsverwahrte bisher nur eine Freistellung aus der Unterbringung zur Entlassungsvorbereitung von drei Monaten vor. Die Freistellung dient dazu, Sicherungsverwahrten die Möglichkeit zu geben, unter der verbleibenden Aufsicht der Justizvollzugsanstalt, aber bei weitgehend gelockertem Gewahrsamsverhältnis die für ein straffreies Leben notwendige Selbständigkeit zu erwerben. Hierfür erscheint eine Freistellung von drei Monaten als zu kurz, die Möglichkeit der Freistellung ist auf sechs Monate zu erweitern. Zudem sind durch eine nur dreimonatige Freistellung hessische Sicherungsverwahrte schlechter gestellt als vergleichbare Gefangene in Baden-Württemberg, denen eine Freistellung von sechs Monaten zusteht.

Zu Nr. 1 f

§ 65 Abs. 3 des Gesetzentwurfs befasst sich mit der Frage des weiteren Umgangs mit den Daten der Betroffenen nach ihrer Entlassung. Demnach sind die Daten nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung oder Verlegung in eine andere Einrichtung zu sperren. Ausgenommen sind die Daten, die zur Auffindung der Akten bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist notwendig sind. Die Sätze 3 und 4 regeln Ausnahmen, nach denen auch auf gesperrte Daten zugegriffen werden kann bzw. aufgrund derer eine Sperrung aufgehoben werden kann. So soll u.a. auf alle gesperrten Daten, d.h. auf die gesamte Personalakte aus der Zeit der Unterbringung, zugegriffen werden können, wenn gegen den Betroffenen erneut eine Freiheitsstrafe aufgrund einer Tat vollstreckt wird, die er erst nach der Entlassung aus der Unterbringung begangen hat. Selbstverständlich soll im Rahmen der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe auf Unterlagen aus der Zeit der Unterbringung zugegriffen werden können, die insbesondere für die Vollzugsplanung bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafe relevant sind. Ein grundsätzlicher Zugriff auf den gesamten Akteninhalt aus der Zeit der Unterbringung erscheint jedoch als zu weitgehend. Der Änderungsantrag sieht daher einen Zugriff nur auf die Daten vor, die im Zusammenhang mit der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe relevant sind.

Zu Nr. 1 g

Im Gesetzentwurf der Landesregierung wird das Angebot der Supervision nur im Rahmen der Begründung thematisiert. Um ein solches Angebot tatsächlich sicherzustellen, erscheint eine gesetzliche Normierung sinnvoll. Die Formulierung des Änderungsantrags konkretisiert dabei die Maßnahmen aus § 71 Abs. 3 S. 2.

Zu Nr. 2 a

Der "Schutz vor Übergriffen" soll konsequenterweise nicht nur im Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz, sondern auch im Hessischen Strafvollzugsgesetz verankert werden.

Zu Nr. 2 b

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 2 c

Mit der Nr. 5 der Änderung des Hessischen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung soll der Zeitraum zur Freistellung aus der Haft für die Entlassungsvorbereitung auch in der sozialthera-

peutischen Anstalt generell und damit bei allen Strafgefangenen von sechs Monaten auf drei Monate verkürzt werden. Laut Begründung des Gesetzentwurfs soll hierdurch eine Anpassung an § 16 Abs. 2 Nr. 3 HSVVollzG erfolgen, um Untergebrachte in keinem Fall schlechter als Strafgefangene zu stellen. Erkennbar wird, dass offensichtlich nicht gewollt ist, dass Sicherungsverwahrte bis zu sechs Monaten zur Entlassungsvorbereitung aus der Haft freigestellt werden. Da bisher den Strafgefangenen in sozialtherapeutischen Anstalten eine bis zu sechs Monate dauernde Freistellung aus der Haft zur Entlassungsvorbereitung gem. § 16 Abs. 3 HStVollzG gewährt wird, müsste man mindestens diese auch Sicherungsverwahrten zugestehen, um keine Schlechterstellung zu Strafgefangenen zu haben. Um dem zu entgegen, wird im Gesetzentwurf der Landesregierung die Zeit zur Entlassungsvorbereitung bei Strafgefangenen in sozialtherapeutischen Anstalten gekürzt, um eine Gleichstellung von Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen zu erreichen. Der Änderungsantrag, der, wie in der Begründung zu Nr. 1 e erwähnt, eine Erweiterung der Freistellung auf sechs Monate für Sicherungsverwahrte vorsieht, kehrt mit der hiesigen Änderung dazu zurück, Gefangenen in sozialtherapeutischen Anstalten eine Freistellung aus der Haft zur Entlassungsvorbereitung von insgesamt bis zu sechs Monaten zu gewähren.

Zu Nr. 2 d

In den §§ 66 bis 68 HStVollzG-E finden sich spezielle Vorschriften für noch in Strafhaft befindliche Gefangene, bei denen jedoch Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten wurde. Auch für diese Gefangene finden gem. § 66 HStVollzG-E die Vorschriften des Hessischen Strafvollzugsgesetzes Anwendung, soweit die §§ 67, 68 HStVollzG-E keine abweichenden Vorgaben enthalten. Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung wären hessische "potenzielle Sicherungsverwahrte" künftig deutlich schlechter gestellt als vergleichbare Gefangene in Niedersachsen und Baden-Württemberg. Dort ist in den jeweiligen Entwürfen vorgesehen, dass Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung bis zu sechs Monate Sonderurlaub gewährt werden kann. Da in Hessen mangels spezieller Regelungen in den §§ 67, 68 HStVollzG-E auch für potenzielle Sicherungsverwahrte die Vorschrift des § 16 Abs. 3 HStVollzG gilt, der lediglich eine Freistellung aus der Haft von drei Monaten bei der Entlassungsvorbereitung vorsieht, käme es zu einer deutlichen Schlechterstellung hessischer "potenzieller Sicherungsverwahrter" im Rahmen der Entlassungsvorbereitung.

Zu Recht weist der Gesetzentwurf der Landesregierung in der Begründung darauf hin, dass schon der Vollzug der Haft bei diesen Gefangenen darauf abzielen muss, durch wirksame Behandlungsangebote eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach der Haftverbüßung von vorneherein zu vermeiden. Nach den bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben darf die Sicherungsverwahrung nur als letzte Mittel angeordnet werden, also nur dann, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Im Falle der angeordneten und vorbehaltenen Sicherungsverwahrung müssen laut Bundesverfassungsgericht schon während des vorangehenden Strafvollzuges alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um eine spätere Sicherungsverwahrung zu vereiteln. Dies darf sich nicht nur auf ein "Mehr" an Behandlungsangeboten beschränken, sondern muss sich auch in den die Resozialisierung fördernden vollzugsöffnenden Maßnahmen widerspiegeln. Die Freistellung aus der Haft ist somit auch bei "potenziellen Sicherungsverwahrten" auf sechs Monate zu erweitern.

Wiesbaden, 22. Januar 2013

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel